Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 21 (2006)

Artikel: "Wollte Gott, dass Bacchus nicht mehr so viele Leibeigene bekommen werde" : Branntwein vor Gericht in der Engelberger Talherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert

Autor: Blatter, Michael

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871809

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Michael Blatter

«Wolte Gott, dass Bacchus nicht mehr so viele Leibeigne bekommen werde»

Branntwein vor Gericht in der Engelberger Talherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert

«Wolte Gott, dass Bacchus nicht mehr so viele Leibeigne bekommen werde.»[1] Mit diesem Stossseufzer kommentierte Pater Ildephons Straumeyer, der Kanzler des Engelberger Talgerichts, im September 1738 eine neue Regelung des Wein- und Branntweinkonsums in der Engelberger Talherrschaft, welche das Engelberger Talgericht erst nach langwierigen Diskussionen und Auseinandersetzungen beschlossen hatte. Straumeyer schreibt von den «Leibeigenen» des «Bacchus». Er und die Talrichter fürchteten die im «Thal seit einiger Zeit bey etwelchen der thalleüten regirende[] Viel- und Vollsauferey». Dabei missfiel ihnen weniger der Genuss von Wein als vielmehr der unmässige Konsum von Branntwein. Branntwein, das aus Wein oder Weintrester gebrannte beziehungsweise destillierte alkoholische Getränk, war seit dem späten Mittelalter europaweit als Medizin bekannt, wurde aber auch als Genussmittel konsumiert.[2] Die ersten obrigkeitlichen Verordnungen zum Branntweinkonsum in deutschsprachigen Gebieten datieren aus dem 14. Jahrhundert. Häufiger und vor allem strenger wurden sie im Lauf des 15. und im 16. Jahrhundert, nachdem die aus Getreide gebrannten und dadurch wesentlich billigeren alkoholischen Brände aufgekommen waren. Gleichzeitig wurden an einigen Orten erste obrigkeitliche Branntweinsteuern erhoben und so der Handel und der Konsum von Branntweinen zumindest teilweise legalisiert. In der süddeutschen Stadt Augsburg wurde beispielsweise ab der Mitte des 17. Jahrhunderts die eigentlich illegale Herstellung von Getreidebrand nicht mehr gerichtlich verfolgt und 1674/77 schliesslich legalisiert.[3] In der Klosterherrschaft Engelberg finden sich dagegen erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erste Verordnungen und Gerichtsfälle zum Handel und Konsum von Branntwein. Weshalb die Obrigkeit in der Talschaft Engelberg erst so spät in den Handel und Konsum von Branntwein eingriff, bleibt unklar, zumal die Herstellung und der Konsum von Branntwein in benachbarten eidgenössischen Gebieten bereits seit 1600 obrigkeitlich verboten beziehungsweise geregelt wurde.[4]

Anhand der seit 1661 einsetzenden Quellen lässt sich aber eine kleine Geschichte des Branntweinhandels und des Branntweinkonsums in der Klosterherrschaft Engelberg

im 17. und 18. Jahrhundert schreiben.[5] Diese Geschichte dient hier als Sonde, um das Verwaltungshandeln und das Funktionieren einer kleinen Herrschaft im Konkreten zu beschreiben.[6] Im Folgenden wird die komplizierte Geschichte des Branntweins einerseits anhand der Rechtsnorm, das heisst den obrigkeitlichen Verboten, Geboten und Mandaten, anderseits anhand der Rechtspraxis, das heisst der tatsächlichen, obrigkeitlichen Handhabung des Rechts vor Gericht, nachgezeichnet. Entsprachen sich Rechtsnorm und Rechtspraxis, setzten die Vertreter der Obrigkeit ihre eigenen Gebote und Verbote durch, und wenn ja, wann und wie? Mit solchen Fragen soll im Folgenden ein Zugang zum Selbstverständnis der Gerichts- und Verwaltungstätigkeit der Obrigkeit gefunden werden.

Kriminalisierung des Branntweins im 17. Jahrhundert

Die Talschaft Engelberg bildete in der frühen Neuzeit eine eigenständige, souveräne Klosterherrschaft. Der jeweilige Abt regierte als Territorial- und Landesherr das Hochtal, das sich über ein kleines Gebiet zwischen den Kantonen Nidwalden, Uri und Bern erstreckt. Die Bevölkerung lebte vor allem von der exportorientierten Grossviehhaltung einerseits, von der subsistenzorientierten Kleinviehhaltung und dem Gemüseanbau anderseits. Die meisten Siedlungsgebiete sowie das Kloster liegen ungefähr 1000 Meter über Meer. Getreide wurde nicht angepflanzt, Obstbäume wurden wegen der grossen Höhe nicht kultiviert. Das Kloster lebte ebenfalls vom Handel und Verkauf von Grossvieh und nicht zuletzt von den grossen Besitzungen im Mittelland, deren landwirtschaftliche Produkte, vor allem Getreide und gedörrtes Obst, mittels eines gut organisierten Säumerwesens über Luzern und Nidwalden nach Engelberg transportiert wurden. Die Bevölkerung des Tals umfasste nur einige Hundert Personen; bei der ersten Volkszählung in der Klosterherrschaft im Jahr 1709 zählte ein Pater insgesamt 678 Talleute beziehungsweise Untertanen. Die Zahl der Talleute wuchs schnell und stetig; 1731 wurden bereits 743 Talleute gezählt.[7] Die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit lagen beim Kloster. Als erste Gerichtsinstanz, die alle Gerichtsfälle behandelte, setzte der Konvent neun Männer aus der Talbevölkerung als Talgericht ein. Bei Bedarf fungierte der Konvent unter dem Vorsitz des Abts als Appellationsgericht.[8] Die Geschäfte des Talgerichts und des Appellationsgerichts protokollierte jeweils ein juristisch gebildeter Kanzler; entweder ein eigens dafür angestellter weltlicher Verwaltungsspezialist oder ein dazu abbestellter Pater. 1738 hatte Pater Ildephons Straumeyer dieses Amt des *director cancellariae* inne. Wie seine Vorgänger und Nachfolger notierte er alle Gerichts-, Verwaltungs-, Notariats- und Kanzleigeschäfte, die Beschlüsse der Talgemeinden und der Alpgenossengemeinden und sogar die Redaktionen des Talrechts in fortlaufende Protokollbücher, die Engelberger Talprotokolle, die in 20 Bänden von 1580 bis 1798 lückenlos überliefert sind.[9]

Bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts war Branntwein in der Talschaft Engelberg, wie gesagt, kein Thema, mit dem sich die Obrigkeit beschäftigte. Nur vom Wein war – selten genug – die Rede, zum Beispiel, indem ein Beklagter vor Gericht sein ungebührliches Verhalten mit «Weinfüechte» entschuldigen wollte oder wenn die Richter eine Wirtshausordnung erliessen, alle paar Jahrzehnte einem Verurteilten den Weinkonsum verboten oder sich das Gerichtsgeld mit dem Wein auszahlen liessen, den sie während der Gerichtssitzung konsumierten.

Erst 1661 taucht der Branntwein unvermittelt in den Quellen auf, als Gericht und Abt dessen Verkauf – zusammen mit demjenigen von Lebkuchen – verboten, weil «grosse müssbrüch» daraus entstanden seien.[10] Auf dieses erste Verbot folgten in den nächsten 25 Jahren sechs weitere Branntweinverbote: 1667, 1674, 1680, 1681 und zwei im Jahr 1686.[11] In diesen Mandaten wurde der Branntweinhandel und der Branntweinkonsum jeweils strengstens verboten. Ausgenommen wurden einzig – je nach Mandat – die Einfuhr für den Eigengebrauch «in höchster Geheimen» im medizinischen Bedarfsfall oder die Erlaubnis für den Wirt, Branntwein in geringen Mengen pro Person und Tag zu verkaufen. Das mehrfache Erneuern, Wiederholen und Bekräftigen des Branntweinverbots war begleitet von Klagen der Richter oder des Abts über dessen mangelnde Beachtung. Im Mandat von 1680 begründeten die Richter das Erneuern des Verbots damit, dass es in Vergessenheit geraten sei, Kauf und Verkauf sich «wieder einschleichen wolle» und unterdessen wieder «bey dem Gläslin offentlich ausgewirtet werde».[12] 1674 musste der Weibel bei der öffentlichen Verlesung des Mandats in der Kirche ausdrücklich festhalten, dass «man des so ernstlichen verbotts des brantenwins in unserem thall Engelberg gantz und gar vergessen und ins gemein nit allein der brantenwin sonder allerlie brantti Wasser undt starcke füllende gebrante trencker bey jung undt alten schier in allen ohrten undt unzeiten zuo grossem schaden mit gefährlicher unform missbraucht werden».[13] Das gebrannte Getränk, welches Ende des 17. Jahrhunderts in der Talschaft die vielen Verbote provozierte, war offenbar nicht gebrannter Wein, das heisst Branntwein im eigentlichen Sinn, sondern ein aus Getreide oder anderen gärenden Stoffen gebranntes alkoholisches Getränk, das heisst einfach «Gebranntes». Begrifflich wird Branntwein von anderen gebrannten Wässern in den Quellen leider nur selten unterschieden – obwohl es wohl meist billigere Produkte waren –, sondern einfach als «Branntwein» oder «Brandts» bezeichnet.[14]

Die unvermittelte Häufung von Branntweinverboten – sieben Mandate in 25 Jahren, nachdem Branntwein während Jahrzehnten beziehungsweise Jahrhunderten kein Thema gewesen war – könnte annehmen lassen, dass sich dieses Interesse der Obrigkeit am Branntwein auch in der Rechtspraxis, in den Gerichtsakten, niederschlug. Doch dem ist nicht so – trotz der Klagen der Richter und des Abts über die Nichtbeachtung der Branntweinverbote und über die «Müssbrüch». Aus den 25 Jahren zwischen 1661 und 1686 sind insgesamt nur vier Gerichtsfälle überliefert, in denen sich die Richter

mit Branntwein, das heisst mit einer Übertretung des Branntweinverbots, befassten. Erst 1674 wurde die erste Übertretung vor dem Talgericht behandelt.
Es war bei weitem kein alltäglicher Fall, der sich 1674 am Karfreitag während des Gottesdienstes ereignet hatte. In dem Augenblick, als der Priester in der Wandlung die Hostie in die Höhe halten wollte, musste sich Margret Klein, die kaum erwachsene Tochter eines Hintersassen, übergeben. Die Wandlung konnte deswegen offenbar nicht mehr vollzogen werden. Der «unfrüntliche uswurff», mit dem sie die Kirche «besudlet» hatte, hatte nicht zuletzt aus Branntwein bestanden. Gleich nach Ostern wurde Margret Klein verhört. Sie erklärte den Richtern, wie sie am Morgen vor der Messe wegen einer Krankheit und der daraus folgenden Schwäche von ihrem Stiefvater einen ersten Branntwein, zudem von ihrer Mutter in einem anderen Haus einen weiteren Branntwein zu trinken bekommen habe, «zuosammen ein gmein tischgleslin voll». Die Richter argwöhnten, ob Margret Klein nicht schon früher jeweils ihren Lohn für Branntwein, Lebkuchen und Tabak ausgegeben hatte. Doch ohne diese Frage nach möglichen weiteren Vergehen abzuklären, wurde Margret Klein streng bestraft. Sie musste am folgenden Sonntag in der Kirche öffentlich Busse tun, indem sie neben dem Weibel vorne in der Kirche zu knien hatte, während der Weibel ein erneutes Branntweinverbot verlas. Zudem wurde ihr der Branntwein künftig vollständig untersagt, und am selben Sonntag musste sie sogleich das Tal verlassen, das heisst sie wurde verbannt.
Margret Klein hatte nicht verbotenerweise Branntwein in der Öffentlichkeit konsumiert, geschweige denn mit Branntwein gehandelt, sondern den Branntwein als Medizin eingenommen, was nach dem Wortlaut der Branntweinverbote nach wie vor erlaubt gewesen wäre. Dennoch wurde sie äusserst streng bestraft, weil sie in der Öffentlichkeit der Kirche während einer heiligen Handlung einen Fehltritt begangen hatte. Die Ursache dieses Übels war in den Augen des Gerichts und vor allem des Abts klar: der Branntwein. Der Fall der Margret Klein bewog die Richter, das Branntweinverbot sogleich zu erneuern – gleichzeitig mit der Erneuerung des Verbots von Lebkuchen und Tabak. Der Weibel musste das Mandat in der Kirche öffentlich vorlesen, während Margret Klein neben ihm kniete, und ihr Fall ausdrücklich als Begründung für das erneuerte Branntweinverbot diente: […] was letstlich aus sollichen allgemeinen übell entspringen wurde, wie dan gegenwertige person verschienen h. Carfreitag ein suber exempell von sich geben, was für unzitige, unsuber undt ergerliche sachen entspringen.»[15]
Der zweite Fall ist weniger spektakulär, aber nicht weniger dramatisch. Der Engelberger Talangehörige Niclaus Kuster hatte im Januar 1683 in Zürich 10 Mass, das heisst etwa 17,3 Liter, Branntwein gekauft. Während er in der Nacht die schwere Last nach Engelberg trug, sprach er kräftig dem Branntwein zu, bis er schliesslich kurz vor Engelberg auf dem steilen Weg einschlief. Sein Knecht rettete ihn schliesslich vor dem sicheren Erfrierungstod. Niclaus Kuster wurde für die verbotene Einfuhr von Branntwein gebüsst, aber nachdem er eindringlich darauf hingewiesen worden

war, wie leichtfertig er sein Seelenheil aufs Spiel gesetzt hatte – er wäre ohne Kommunion oder Sterbesakramente gestorben –, wurde ihm ein Teil der Strafe gnädig erlassen.[16]
Im Dezember desselben Jahres wurde eine Witwe vor Gericht gezogen, weil sie einigen Knaben Branntwein zu trinken gegeben hatte. Nachdem der Abt ihr ernst zugesprochen hatte, wurde sie bloss dazu verurteilt, einen Psalter zu beten.[17]
Im vierten Fall schliesslich wurde 1685 wieder Niclaus Kuster vor Gericht zitiert. Auch er hatte sich in der Kirche während der Messe übergeben müssen und dabei Branntwein und Lebkuchen von sich gegeben. Doch im Gegensatz zu Margret Klein hatte Niclaus Kuster die Messe dadurch nicht unterbrochen. Der Statthalter, das heisst der Stellvertreter des Gerichtsvorsitzenden, hatte eingegriffen und verhindert, dass der Priester etwas bemerkt und die Messe unterbrochen hätte. Die Bestrafung von Niclaus Kuster fiel denn auch deutlich milder aus als diejenige von Margret Klein. Er musste eine Busse von 2 Gulden und 2 Schilling bezahlen und der Branntwein wurde ihm vollständig verboten.[18]
Weshalb gelangten während der ersten 25 Jahre seit dem ersten Branntweinverbot nur so wenige Fälle vor Gericht, wenn doch in den Mandaten ausdrücklich die «müssbrüch» und wiederholt die Nichtbeachtung der Branntweinverbote beklagt wurden? Die vier Fälle sind spektakulär oder dramatisch, geradezu szenisch augenfällig. Verfolgten die Richter nur diejenigen Fälle, die in der Talöffentlichkeit beim besten Willen nicht zu übersehen waren und geahndet werden mussten? Der Abt hatte offenbar – zumindest anlässlich des Verbots von 1674 – Zweifel am Eifer der Richter bei der Verfolgung der Branntweinverbote. Er forderte von den Richtern das Versprechen, bei ihrem Eid dem Branntweinverbot Geltung zu verschaffen. Der Schreiber bemerkte, dass die Richter erst «auff zweimahliges mahnen ihr gnaden» bereit gewesen seien, dieses Versprechen zu leisten.[19] Doch anderseits engagierten sich die Richter bisweilen auch unaufgefordert in Sachen Branntwein. So wurde das Branntweinmandat von 1680 auf Veranlassung des Ammans, das heisst des Gerichtsvorsitzenden, erlassen.[20]

Kampf um die Branntwein- und Gerichtshoheit – Normalisierung des Branntweinkonsums im 18. Jahrhundert

In den 20 Jahren zwischen 1686 und 1706 findet sich in den Quellen kein einziger Gerichtsfall und keine Verordnung betreffend Branntwein. Erst 1706 wurde wieder jemand wegen Branntwein vor Gericht zitiert, eine Frau, die «schon lange Zeit» unerlaubterweise Branntwein und Lebkuchen verkauft hatte. Doch sie musste nur ihren Brennhafen verkaufen und auf Geheiss der Richter einen «ehrlichen» Dienst annehmen.[21] In den folgenden 30 Jahren, von 1706 bis 1736, wurden wieder regelmässig Branntweinverbote

erlassen beziehungsweise bestehende Regelungen erneuert: 1709, zweimal 1714, 1717, 1720, 1721, 1724, zweimal 1730 und einmal 1736. Im Jahr 1709 wurden bloss die bestehenden, 23 Jahre alten Branntweinverbote von 1686 bestätigt, doch geschah dies erst nach einer heftigen und grundlegenden Auseinandersetzung zwischen den Richtern und dem Abt um die Interpretation der Branntweinverbote. Auslöser war eine Anklage des Abts gegen einen der Wirte des Tals, da dieser Branntwein verkauft hatte. Die Richter wollten den Fall nicht beurteilen, sondern erklärten, sie sähen sich ausserstande, ein Urteil zu fällen. Sie wollten den Fall ihrem Gerichtsherrn, dem Abt, überlassen, weil sie «nit wüssen, wie Ihro Hochwürden Gnaden den Brantweinhandel verbotten».[22] Der Abt war darüber ziemlich verärgert. In seinen Augen war die Rechtslage zum Verkauf von Branntwein im Wirtshaus durchaus klar. Der Abt sah mit dem Verhalten des Gerichts sogar die Rechtshoheit des Klosters über das Gastgewerbe, den Weinhandel und über die Kompetenz zur Gesetzgebung überhaupt in Frage gestellt. Einige Wochen später erschien er selbst vor den Richtern und stellte ihnen die Frage, wer denn in ihren Augen die Gewalt habe, Gebote und Verbote zu erlassen. Die Anklage gegen den Wirt, die immer noch nicht behandelt worden war, erledigte der Abt als oberster Gerichtsherr an diesem Gerichtstag gleich selbst. Er begnügte sich aber nicht mit der Anklage gegen den Wirt, sondern zitierte zudem fünf weitere Personen wegen verbotenen Handels mit Branntwein vor Gericht, darunter den Amman und den Statthalter, das heisst den Gerichtsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Überraschenderweise sprach der Abt den Wirt von jeglicher Schuld frei. Auch die drei anderen Angeklagten wurden mangels Beweisen nicht verurteilt. Einzig der Amman und der Statthalter wurden vom Abt für schuldig befunden und zu einer Busse verurteilt.[23] Die Busse war verhältnismässig klein und eher symbolisch – die beiden mussten lediglich einige Kerzen für Kapellen bezahlen – doch die Klarstellung der Machtverhältnisse scheint ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben. Aufs höflichste beantworteten die Richter einige Wochen später die Frage des Abts in seinem Sinn: niemand im Tal würde ihm das Recht streitig machen, Gebote und Verbote zu erlassen, alle Wein- und Gewerberechte würden dem Kloster zustehen. Zudem bestätigten sie auch gleich die bestehenden Branntweinverbote. Der offenbar gut informierte Protokollschreiber bemerkte bei dieser Gelegenheit gegenüber den Richtern gleichsam warnend, der Abt wolle in nächster Zeit gegen Missbräuche einschreiten und wieder Ordnung schaffen.[24]

Das 1709 angekündigte Einschreiten des Abts liess allerdings bis 1714 auf sich warten. Dafür beschloss der Abt 1714 – gemeinsam und einhellig mit den Talrichtern – erneut ein völliges Verbot des Branntweins. Gestattet war nur noch der Hausgebrauch für die «aigene Nothdurft», wozu man Branntwein selbst oder durch den Säumer ins Tal transportieren durfte. Unter «Nothdurft» verstand man den Gebrauch des Branntweins als Medizin für die Mitglieder des Haushalts und für das Vieh. Fremden wurde die Einfuhr von Branntwein strengstens untersagt. Ausdrücklich wurde der Verkauf von Branntwein im Wirtshaus verboten. Branntwein durfte der Wirt nur

fremden Ehrengästen und Kranken ausschenken, wobei er diesen Branntwein jeweils im Kloster beschaffen musste. Einheimischen war der Konsum von Branntwein im Wirtshaus untersagt.[25] Einen Monat später bekräftigte der Abt unter Androhung schwerer Strafen diese Regelung noch einmal.[26]

Doch nach nur drei Jahren wurde 1717 das strenge Verbot wieder gelockert. Einer der Wirte hatte angefragt, wie die Bestimmungen zu handhaben seien. Die Richter besprachen sich mit dem Abt und stellten fest, dass Branntwein im Wirtshaus von nun an nicht nur fremden Ehrengästen und Kranken, sondern auch den alten und den «hiesigen Ehrenleüthen» ausgeschenkt werden dürfe. «Ehrenleüthe» bezeichnete eigentlich alle ehrbaren Einwohnerinnen und Einwohner des Tals, davon ausgenommen waren nur diejenigen, welche Almosen empfingen, sowie junge Knaben und Mädchen. Letztere wurden ausdrücklich mit einem Verbot belegt. Der Wirt musste unter Eid schwören, jungen Leuten keinen Branntwein auszuschenken, da «denen das Brentz schadet und nit nutzet».[27] 1720, 1721, 1724 und gleich zweimal im Jahr 1730 wurden diese Bestimmungen bestätigt.[28] Die zweite Regelung vom Jahr 1730 fasste die Gesetzgebung zum Verkauf und Gebrauch von Branntwein seit 1714 dahingehend zusammen, dass die Ordnungen nicht nur verändert, sondern «auch mehrmahlen gemilteret worden» seien.

Tatsächlich ist der Wandel der Rechtsnormen bemerkenswert, vor allem der 1714 den Talleuten noch vollständig verbotene Konsum von Branntwein im Wirtshaus war unterdessen weitgehend gestattet. Entsprechend dieser Einsicht regelten und legalisierten der Abt und das Gericht den Handel und den Konsum von Branntwein. Der Verkauf von Branntwein wurde als Monopol einem der Richter vergeben, der sich dafür verpflichten musste, für den Verkauf als Genussmittel und Medizin nur qualitativ guten Branntwein anzuschaffen. Der legal in den Wirtshäusern verkaufte Branntwein wurde mit einem Umgeld, das heisst einer Konsumsteuer, belegt, und schliesslich wurden von der Obrigkeit vereidigte Branntweinschätzer zur Überprüfung von Preis und Qualität des Branntweins eingesetzt.[29] 1736 wurde die Regelung von 1730 ohne weitere Veränderung bestätigt.[30] Die Veränderung der Rechtsnormen – von der grundsätzlichen Auseinandersetzung um die obrigkeitliche Hoheit über den Branntweinhandel 1709 über das vollständige Verbot des Branntweinkonsums 1714 bis hin zum obrigkeitlich eingesetzten Branntweinmonopolisten, zu den vereidigten Branntweinschätzern und zur Erhebung des Umgelds auf Branntwein 1730 – entspricht einer Angleichung an die Konsumbedürfnisse und an die Konsumrealität der Talleute im 18. Jahrhundert. Eine vergleichbare Entwicklung hat B. Ann Tlusty für die Stadt Augsburg im 17. Jahrhundert festgestellt.[31]

Diese Normalisierung des Branntweinkonsums in den Wirtshäusern spiegelt sich auch in den Lehnbriefen von 1731 für die drei Wirtshäuser in Engelberg. Neben dem Umgeld für Wein wurden standardisiert das für Branntwein zu bezahlende Umgeld, die Ausschankverbote für junge Knaben und Mädchen sowie eine Konsumbeschränkung

von Branntwein pro Tag und Person festgehalten.[32] Dank der Umgeldabrechnung von 1731 lässt sich die Menge des während eines Jahrs in den Wirtshäusern konsumierten Branntweins berechnen. 1731 wurden in allen drei Engelberger Wirtshäusern insgesamt 334 Mass Branntwein, etwa 580 Liter, und 5884 Mass Wein, etwa 10'179 Liter, konsumiert.[33] Im Verhältnis zum Wein war der Anteil Branntwein mit weniger als 5 Prozent relativ gering; der geschätze Pro-Kopf-Jahreskonsum[34] von Branntwein im Wirtshaus beträgt 0,72 Liter, für Wein beträgt er 12,72 Liter.[35]
Welche Spuren hinterliess diese komplizierte Entwicklung der Rechtsnorm bis 1736 in der Gerichtspraxis, das heisst in einzelnen Gerichtsfällen vor dem Engelberger Talgericht? In den 50 Jahren zwischen 1686 und 1736 gelangten nur 17 Fälle betreffend Branntwein vor Gericht: einer im Jahr 1706, sieben 1709, je einer 1713 und 1717, vier 1721 und drei 1725.[36] Im Vergleich mit den zehn in demselben Zeitraum erlassenen Mandaten ist das eine überraschend geringe Zahl. Auffallend ist die Verteilung der Fälle über die Jahre: vier sind Einzelfälle und 13 Fälle wurden in Gruppen erledigt, das heisst, an demselben Gerichtstag wurden gleich sechs (1709), vier (1725) oder drei (1725) Fälle behandelt. Diese Streuung der Fälle ist umso auffälliger, als zwischen den einzelnen Fällen oder Gruppen von Fällen jeweils mehrere Jahre liegen. Angesichts der in den Mandaten wiederholt geäusserten Klagen über die Nichtbeachtung der Branntweinverbote und vor allem angesichts der bei mehreren Fällen erwähnten mehrmaligen, teils jahrelangen Übertretungen kann man nicht davon ausgehen, dass in den Jahren zwischen den einzelnen Fällen niemand illegal Branntwein verkauft oder konsumiert hätte. Wie erklärt sich diese eigenartige Streuung der Fälle?
In den Augen des Abts stand das Talgericht zumindest im Verdacht, die Verbote nicht richtig kennen zu wollen oder die Einhaltung der Verordnungen nicht streng genug zu verfolgen. Die bereits ausführlich behandelte Auseinandersetzung zwischen dem Abt und dem Gericht im Jahr 1709, die Anklage gegen den Wirt, die Frage der Gerichtshoheit und die Bestrafung des Ammans und des Statthalters, zeugt davon. 1721 liess der Abt erneut beim Gericht anfragen, wie die Richter die Branntweinverbote interpretieren würden. Dieses Mal waren – zur vollständigen Zufriedenheit des Abts – die Richter und der Abt einer Meinung.[37] Doch bereits 1724 massregelte der Abt die Richter für ihr Rechtsverständnis betreffend Branntwein schärfstens. Er beklagte sich über die «so schlechte Beobachtung der Gesätzen» durch die Richter, ihren «schlechte[n] Antrieb zu einer Verbesserung der Fehlbaren, und eine[] allgemeine[] Stillschweigung bey Anhörung der Lasteren und anderer Übertrettungen». Er warf ihnen vor, sie würden Gesetzesübertretungen dulden, niemanden davon abhalten und zu keiner Besserung Hand bieten, weil sie «nur jedermann zu Guttmann seyen, und Niemanden beleidigen» wollten. Besonders ärgerte sich der Abt darüber, dass die Richter vorgäben, dass sie ihr Amt mit «Ehre und Eyden» ausübten, obwohl sie gerade durch ihr Verhalten die Gesetze und sogar die Gerechtigkeit selbst zugrunde richten würden. Was genau den Abt zu diesen scharfen Worten veranlasste, bleibt unklar. Jedenfalls beschlossen der

Abt und die Richter daraufhin einhellig – trotz oder gerade wegen der äbtlichen Standpauke – eine Erneuerung der vier Jahre alten Branntweinverordnung von 1717.[38] Es entsteht der Eindruck, dass sich die eigenartige Streuung der wenigen Gerichtsfälle mit einer laxen Rechtspraxis erklären liesse, da die Richter nur auf massiven Druck des Abts die Rechtsnormen auch angewandt hätten. Anhand der Spuren, welche der Branntwein in den darauffolgenden Jahren in den Engelberger Talprotokollen hinterliess, lässt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis und nach dem Selbstverständnis der Richter genauer beantworten.

Konsumbeschränkung für Einzelpersonen – mit Listen gegen die «Vollsaufferey»

1738 wurde die eingangs erwähnte Verordnung zum Branntwein erlassen, welche den Kanzler Pater Ildephons Straumeyer zu einem Stossseufzer veranlasst hatte. Diese neue Regelung befasste sich nur noch mit dem übermässigen Konsum von Wein und Branntwein, und nicht mehr mit dem Handel und Verkauf von Branntwein. Aus eigenem Antrieb beratschlagte das Gericht, wie der «bey etwelchen der thalleüten regirenden viel- und vollsauferey» abgeholfen werden könne. Nach Rücksprache mit dem Abt beschlossen die Richter als Erstes, allen Talleuten das «Vollsaufen» zu verbieten. «Vollsaufen» war nach damals gängiger Meinung erreicht, sobald man sich nach dem Konsum von Alkohol übergeben musste. Zudem erstellten die Richter zwei Listen von «Vielsaufferen», die in den Gaststätten des Tals öffentlich angeschlagen werden sollten. Den Talleuten auf der ersten Liste wurde das Trinken von Wein oder Branntwein vollständig verboten, denen auf der zweiten Liste war nur noch ein bestimmtes, geringes Quantum pro Tag gestattet. Auf die erste Liste setzten die Richter bloss zwei Männer, auf die zweite Liste immerhin sieben, darunter einen der älteren Richter. Wie Straumeyer als Protokollant dieser Sitzung detailliert beschreibt, hatten jüngere Richter an der Gerichtssitzung einen ihrer älteren Amtskollegen auf die Liste setzen lassen. Der Betroffene reagierte heftig, sah sich in seiner Ehre verletzt und wollte unbedingt – aber letztlich vergeblich – von Straumeyer erfahren, wer ihn denn auf die Liste hatte setzen lassen.[39] Schliesslich gelang es dem Richter, vom Abt nach inständigem Bitten und angesichts der Würde seines Amts wieder von der Liste gestrichen zu werden. Der Abt gewährte zudem die Gnade, dass die Listen nicht öffentlich angeschlagen, sondern den Betroffenen und den Wirten direkt vorgelesen werden sollten.[40] Ein möglicher Grund, weshalb das Gericht aus eigener Veranlassung solche Listen erstellen und die «Vollsauferey» unter den Talleuten beschränken wollte, findet sich in einem Fall, der ein halbes Jahr vorher das Gericht beschäftigt hatte.
Nach einem Liegenschaftshandel waren sich die Parteien uneinig gewesen, ob der folgenreiche Verkauf eines ganzen Heimwesens überhaupt zustande gekommen war.

Die eine Partei betonte die Rechtmässigkeit des Geschäfts, da dieses «bey dem wein oder brandtwein» beschlossen worden war. Die andere Partei wollte sich an einen Vertragsabschluss nicht mehr erinnern können, da sie ja «bey dem trunck» darüber gesessen seien. Mangels verlässlicher – das heisst bei Vertragsabschluss nüchterner – Zeugen konnten die Richter ein Urteil erst nach ausgesprochen langwierigen und mühseligen Verhandlungen fällen.[41] Alle drei bei diesem strittigen Geschäft beteiligten Personen fanden sich ein halbes Jahr später auf der Liste des Gerichts wieder, der eine auf der ersten Liste, die anderen beiden auf der zweiten Liste, so auch der besagte Richter. Der leidige Liegenschaftshandel scheint tatsächlich das Gericht zur neuen Regelung von 1738 und zur Erstellung von Trinkerlisten veranlasst zu haben. Demnach darf man den Richtern nicht Nachlässigkeit bei ihrer Gerichtstätigkeit oder gar eine laxe Auffassung von Recht unterstellen. Im Gegenteil zeigten sie sich geradezu besorgt um die Rechtssicherheit bei zivilrechtlichen Vertragsabschlüssen und engagiert im Finden einer Verbesserung.

In den folgenden 13 Jahren bis 1751[42] wurden vier weitere Mandate betreffend Branntwein erlassen, teils auf Veranlassung des Abts, teils auf Veranlassung des Gerichts, jedenfalls in gegenseitiger und einhelliger Absprache.[43] 1739 wurden die Regelungen von 1730 und 1738 bestätigt, doch das Branntweinverkaufsmonopol dem Kloster zugesprochen.[44] 1741 wurden die Branntweinregelungen erneut bestätigt, das Verkaufsmonopol auf Ersuchen der Talrichter aber wieder einem der Talleute zugesprochen.[45] 1744 wurde in zwei Mandaten die Einfuhr und das Brennen von «Würtzenbrantz» verboten, ein unter anderem mit Alpenkräutern gebrannter Alkohol. Einzig der Hebamme gewährten Abt und Richter eine jährlich zu erneuernde Lizenz, «Würtzenbrantz» als Medizin zu brennen.[46]

Die Gerichtspraxis veränderte sich mit der Einführung der Listen. Obgleich die obrigkeitliche Regelung des Branntweins sich nach den ersten Verboten wesentlich gelockert hatte, gelangten nun seit 1738 verhältnismässig mehr Fälle vor Gericht; in den 13 Jahren bis 1751 waren es 18 Fälle. Drei dieser Fälle betrafen die Einfuhr von Branntwein und damit Verstösse gegen das Verkaufsmonopol.[47] Die anderen 15 Fälle betrafen übermässigen Konsum von Branntwein, davon zehn Fälle, in die Personen involviert waren, deren Namen sich auf der ersten oder der zweiten Liste befanden, sprich: die notorischen Branntweintrinker.[48] Die Richter aktualisierten und veränderten die Listen laufend, das heisst, sie beschlossen im jeweiligen Gerichtsurteil, einzelne des übermässigen Trinkens für schuldig befundene Talleute auf die zweite Liste der eingeschränkten Branntweintrinker zu setzen oder sie von der zweiten Liste auf die erste zu verschieben und ihnen den Konsum von Branntwein und Wein vollständig zu verbieten.

Interessant ist die Beobachtung, dass der Vorwurf des «Vollsaufens» zweimal nicht vom Gericht erhoben wurde, sondern gegenseitig von streitenden Gerichtsparteien. So versuchte je eine Partei anlässlich einer Schlägerei mit Nachtbuben und bei einem

strittigen Liegenschaftshandel die gegnerische Partei vor Gericht zu diffamieren, indem sie betonte, ihr Gegenüber sei «reüschig» oder bereits öfters betrunken gewesen. In beiden Fällen berücksichtigten die Richter die Hinweise auf das «Vollsaufen» nicht. Sie bemühten sich vielmehr um die Wiederherstellung des Friedens zwischen den zerstrittenen Parteien und bestraften niemanden wegen «Vollsaufen».[49] Dennoch kann man feststellen: einzelne Personen teilten mit den Richtern und dem Abt die Vorstellung, dass «Vollsaufen» etwas Unrechtmässiges sei – und sei es nur als praktisches Argument vor Gericht.

Rechtsnorm und Rechtspraxis – selektive Gerichtsnutzung der Richter

Obwohl seit 1738 im Vergleich zu den Jahrzehnten vor 1738 mehr Fälle vor Gericht gelangten, ist deren Streuung immer noch eigenartig unregelmässig. Zwischen einzelnen Fällen können Jahre vergehen; dafür werden an einem Gerichtstag gleich mehrere Fälle von Branntweinvergehen behandelt. Wie lässt sich diese Verteilung nach 1738 erklären? Man kann nicht davon ausgehen, dass die Talleute in der Zeit zwischen der gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung nicht illegal Branntwein ins Tal transportiert oder denselben nicht übermässig konsumiert hätten. Dem widersprechen die wiederholten Klagen beim Erlass der Mandate über den Missbrauch des Branntweins und vor allem die Hinweise bei mehreren Gerichtsfällen, dass die straffällige Person schon länger und öfter die Branntweingesetze übertreten hatte. Was veranlasste die Richter jeweils, bei der einen Übertretung den Missetäter vor Gericht zu ziehen, bei der anderen die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen? Klagen des Abts über die mangelhafte Rechtsauffassung der Richter finden sich nach 1724 keine mehr. Entsprechend kann auch nicht das Bild einer laxen Gerichtspraxis der Talrichter als vermeintliche Erklärung für die selektive Verfolgung von Übertretungen gegen die Branntweinverbote dienen. Im Gegenteil, Abt und Richter arbeiteten eng zusammen, konsultierten sich gegenseitig, um das beste Vorgehen gegen den Branntwein zu finden. Seit 1738 waren der Abt und die Talrichter offenbar einer Meinung, dass dem «ergerlichen Missbrauch» des Branntweins abgeholfen werden müsse. Der Branntwein zog in ihren Augen, zusammen mit den «unnöthigen schlekhereyen […] milchbrod, kräpflin, lebkuchen etc.», nur «das gelt aus dem thal», was man angesichts der «so zimlich harten zeiten» nicht akzeptieren könne.[50]
Aufschluss hierüber gibt ein Gerichtsfall von 1751. In diesem Jahr verstarb einer der notorischen Trinker, der bereits 1738 auf die Liste gesetzt und seitdem mehrmals vor Gericht zitiert worden war. Er hatte kurz vor seinem Tod – trotz Verbot – noch etwas Branntwein getrunken und war anschliessend so schnell verstorben, dass er weder die heilige Kommunion noch die Sterbesakramente erhielt. In den Augen der Richter war die Todesursache klar: der Betroffene war «durch zu vill getrunkenes Brentz» gestorben.

Sogleich zitierten die Richter sechs Personen vor Gericht, welche auf der ersten oder der zweiten Liste figurierten und die zum Teil in den Jahren vorher bereits deswegen vor Gericht gestanden hatten. Eine dieser sechs Personen hatte tatsächlich kurz vorher dem Verstorbenen Branntwein zu trinken gegeben. Doch die Richter verurteilten nicht nur ihn, sondern alle sechs wurden als offenbar talbekannte und notorische Trinker für ihr Verhalten gerichtlich bestraft.[51] Unter diesen sechs Personen befand sich auch der Krämer des Tals.[52] Er war zwar 1738 ebenfalls auf die zweite Liste gesetzt worden. Doch seitdem hatten ihn die Richter nicht mehr vor Gericht zitiert, geschweige denn angeklagt und verurteilt. Dennoch hielten ihm die Richter 1751 vor, er habe «seit solcher zeit hero ohnzellige mahl er solches verbot nit allein übertreten sonderen sich so oft und vill voll gesoffen, dass er sich selbsten nicht mehr erkent und regieren könen».[53]
Die Richter verurteilten und bestraften den Krämer ausdrücklich für die Summe aller bisher von ihm begangenen Übertretungen und nicht aufgrund einer einzelnen, vor kurzem verübten Verletzung des Verbots. Sie zählten die einzelnen Begebenheiten nicht auf, bei denen der Krämer das Verbot übertreten hatte. Sie bemühten nicht einmal Zeugen, um zu einem Urteil zu gelangen. Auch der Krämer wehrte sich nicht und stritt nicht ab, sich «so oft und vill voll gesoffen» zu haben. Die Übertretungen, welche der Krämer «seit hero», das heisst seit 13 Jahren begangen hatte, waren offenbar allen Beteiligten bestens bekannt, was bei den wenigen Hundert Einwohnern der Talschaft Engelberg nicht weiter überrascht. Doch während der langen Jahre, in denen der Krämer sich gleichsam vor den Augen der Richter mehrmals über die Massen betrunken hatte, hatten sich die Richter nicht veranlasst gesehen, den Krämer vor Gericht zu ziehen und zu bestrafen. Vielleicht wäre der Krämer noch länger nicht vor Gericht gekommen, ebenso wenig wie seine Mitangeklagten. Doch mit dem unchristlichen Tod des anderen notorischer Trinkers, der nach der Auffassung der Talrichter durch den Branntwein verursacht worden war, schien sich die Situation verändert zu haben. Obwohl der Krämer mit dem Tod des anderen nicht direkt zu tun hatte, nahmen die Richter diesen Umstand zum Anlass, um ihn für seine Übertretungen zu bestrafen. Die Richter hatten diese während der vorangegangenen Jahre zur Kenntnis genommen und gleichsam registriert – freilich im Gedächtnis und ohne dass dies Eingang in die Akten gefunden hätte. Erst an einem bestimmten Punkt bestand für die Richter Handlungsbedarf. Der Auslöser ist in diesem Fall eindeutig feststellbar: der unchristliche Tod eines Trinkers einerseits, die Gewissheit der Richter anderseits, dass der Mann an Branntwein gestorben war.
Die Richter zogen auch andere notorische Trinker an diesem Tag vor Gericht, um sie für ihre Übertretungen zu belangen, in der Absicht, diese von dem in ihren Augen für Leib und Seele gefährlichen Branntwein abzuhalten. In den meisten der anderen Gerichtsfälle kann der Grund nicht mehr so eindeutig festgestellt, sondern nur noch vermutet werden. Nur in wenigen Fällen ist nachvollziehbar, weshalb die Richter von ihrer richterlichen Kompetenz Gebrauch machten, so bei dem oben ausführli-

cher dargestellten Fall von Margret Klein, die sich am Karfreitag 1674 in der Kirche übergeben musste. Wäre ihr das Missgeschick eine halbe Stunde später auf dem Nachhauseweg und nicht an einem Feiertag vor der versammelten Talbevölkerung während des heiligen Moments der Wandlung geschehen, sie wäre wohl nicht verbannt worden – und wir würden heute nichts mehr von ihrer morgendlichen Medizin wissen. Interessanterweise zeigt sich gerade im Fall von Margret Klein ein Auseinanderklaffen zwischen der Rechtsnorm und der Rechtspraxis. Gemäss dem Wortlaut des damals geltenden Branntweinverbots wäre Branntwein zu medizinischen Zwecken erlaubt gewesen – genau wie dies Margret Klein vorgab, getan zu haben, ohne in diesem Punkt von den Richtern korrigiert zu werden – dennoch bestraften die Richter sie aufs schärfste und erliessen sogleich ein neues Branntweinverbot. Der Grund, weshalb die Richter aktiv wurden und ihre Gerichtsgewalt nutzten, lässt sich jedenfalls nicht im Wortlaut der Rechtsnormen finden. Die Richter hatten – im Fall des Krämers – das Überleben und vor allem das Seelenheil der anderen notorischen Trinker im Sinn, als sie sie 1751 vor Gericht zitierten. Im Fall von Margret Klein ging es ihnen um die Schadensbegrenzung nach dem Frevel an einem heiligen Ritual.

Das Handeln des Gerichts kann insofern als selektive Gerichtsnutzung durch die Richter beschrieben werden. Deswegen darf den damaligen Richtern keinesfalls ein «quasi natürlicher Schlendrian der alten Zeit» unterstellt werden, indem man sie mit modernen Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit vor dem Gesetz und angestrebter Übereinstimmung von Rechtspraxis und Rechtsnorm misst. Vielmehr konnte das Erlassen von Mandaten «seinen Sinn in sich selbst» haben, ohne dass die Beteiligten beziehungsweise Betroffenen erwartet hätten, dass alle Regeln nun flächendeckend durchgesetzt würden. Die Gesetze und Mandate stellten vielmehr eine Möglichkeit dar, welche sich den Richtern anbot, sie aber zum Handeln nicht unbedingt verpflichtete.[54] Die heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Abt und den Richtern in den Jahren vor 1738, in denen der Abt den Richtern unter anderem vorwarf, die Gesetze nicht zu beachten und nur jedermann «zu Guttmann» sein zu wollen, sind kein Beleg für die Nachlässigkeit der Richter, sondern Ausdruck der Meinungsverschiedenheit zwischen zwei konkurrierenden Vertretern der Obrigkeit. Dem Abt gelang es jeweils, die Auseinandersetzung für sich zu entscheiden – schliesslich war er der oberste Gerichtsherr und konnte im Zweifelsfall auch Richter gerichtlich belangen. In denselben Jahren wurde – von Abt und Richtern jeweils gemeinsam – die zunächst drakonische Rechtsnorm zusehends entschärft und der Praxis der Talleute angenähert.

Die Talleute hörten – gemäss den Klagen in den Mandaten über die Missbräuche und gemäss den Hinweisen in einzelnen Gerichtsfällen – offenbar nie auf, Branntwein einzuführen oder zu konsumieren. War bis 1717 Branntwein grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen erlaubt, so war der Branntwein schliesslich grundsätzlich erlaubt, seit 1730 von der Obrigkeit sanktioniert, da mit Steuern belegt und mit einem Verkaufsmonopol geschützt, und nur in Ausnahmefällen verboten. Diese Ausnahmen

wurden 1738 von Abt und Richtern mit dem Erstellen der Trinkerlisten gemeinsam festgeschrieben. Doch obwohl der Abt und die Richter sich seit 1738 in der Interpretation der Branntweinregelungen einig waren und die Anzahl der Gerichtsfälle zunahm, zeichnen sich die Gerichtsfälle nach wie vor durch eine eigenartige Streuung aus. Die Rechtspraxis des Gerichts war demnach nicht so sehr durch die Rechtsnorm bedingt, sondern vielmehr durch die selektive Gerichtsnutzung der Richter.[55]

Anmerkungen

1 Stiftsarchiv Engelberg (StiAr) ETP XI G: 18. 9. 1738, S. 227–231, 71–73.
2 Spode Hasso, «Alkoholische Getränke», in: Hengartner Thomas, Merki Christoph Maria (Hg.): *Genussmittel. Eine Kulturgeschichte,* Frankfurt a. M. 2001, S. 27–99, hier 60.
3 Tlusty B. Ann, "Water of Life, Water of Death. The Controversy over Brandy and Gin in Early Modern Augsburg", *Colloquia. Journal of Central European History* 31 (1998), S. 1–30, hier 1 f., 26 f.
4 In Obwalden findet sich z. B. das erste Branntweinverbot bereits 1608. Amstalden Jos., «Das Gastwirtschaftsgewerbe in Obwalden. Ein kulturgeschichtlicher Beitrag zum obwaldnerischen Wirtschaftswesen», *Obwaldner Geschichtsblätter* 4 (1928), S. 121–175, hier 133; Dubler Anne-Marie, Maurer Theres, «Branntwein», *Historisches Lexikon der Schweiz* [elektronische Publikation HLS], Version vom 16. 3. 2004.
5 Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf den Zeitraum von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Die erste Erwähnung des Branntweins 1661 markiert den Beginn des Untersuchungszeitraums. Das Ende desselben 1751 ergibt sich aus der letztlich arbeitsökonomischen Überlegung, die Länge und die Komplexität der vorliegenden Branntweingeschichte zu reduzieren. Es erscheint sinnvoll, den Untersuchungszeitraum vor dem Einsetzen der 1761 in Engelberg eingeführten Heimindustrie des Seidenkämmelns zu beenden. De Kegel Rolf, Hodel Urban, «Engelberg», *Historisches Lexikon der Schweiz* [elektronische Publikation HLS], Version vom 16. 3. 2004.
6 Derartige Untersuchungen könnten auch anhand der umstrittenen Kleinviehhaltung, des Wildheuens, der Sittenmandate oder der Lebkuchen- und Tabakverbote vorgenommen werden. Ein ähnliches Ziel verfolgt am Beispiel des Tabaks im Kanton Luzern: Merki Christoph Maria, «Meine gnädigen herren trinkhen ihn auch selbsten» – Tabak als Katalysator sozialer Prozesse in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 11 (1993), S. 16–22.
7 In den Volkszählungen in der Klosterherrschaft Engelberg im 18. Jahrhundert wurden nur die Talleute gezählt, d. h. die Mönche wurden nicht erfasst. 1731 zählte das Kloster beispielsweise 20 Angehörige. Ebenso wenig gezählt wurden jeweils die kurzfristig zur Erledigung von Arbeitsaufträgen ansässigen Handwerker. Letztere werden gerade beim Neubau des Klosters nach 1729 eine ansehnliche Zahl ausgemacht haben. Egger P. Bonaventura, «Die Bevölkerungsbewegung von Engelberg», *Zeitschrift für Schweizerische Statistik* 47 (1911), S. 66–73, hier 68. Die Zählung der Talleute aus dem Jahr 1731 hatte P. Bonaventura nicht berücksichtigt, sie findet sich in: StiAr ETP X A: 24. 6. 1731, S. 5.
8 Cattani Heinz, *Entwicklung des Talgerichts von Engelberg unter Klosterherrschaft (Mit Ausschluss des Blut- respektive Malefizgerichts). Eine rechtshistorische Studie,* Stans 1935.
9 Der vorliegende Artikel beruht auf den ersten Vorarbeiten zu meiner Dissertation mit dem Arbeitstitel: «Die Engelberger Klosterherrschaft im Spiegel der Talprotokolle 1580–1750».
10 StiAr ETP IIb: 18. 12. 1661, S. 665, 272.
11 StiAr ETP III: 15. 3. 1667, S. 74, 57, bzw. StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate I.: Mandat vom 20. 3. 1667; StiAr ETP III: 8. 4. 1674, S. 233 f., 190 f., bzw. StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate I.: Mandat vom 8. 4. 1674; StiAr ETP IV: 13. 6. 1680, S. 82–84, 63, bzw. StiAr ETP IV: 16. 6. 1680, S. 89, 65; StiAr ETP IV; 2. 2. 1681, S. 89–99, 69; StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate I.: Mandat vom 22. 9. 1686; StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate I.: Mandat vom s. d. 1686.

12 StiAr ETP IV: 13. 6. 1680, S. 82–84, 63; StiAr ETP IV: 16. 6. 1680, S. 89, 65.
13 StiAr ETP III: 8. 4. 1674, S. 233 f., 190 f.; StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate I.: Mandat vom 8. 4. 1674.
14 Ich sehe mich gezwungen, dieser in den Quellen vorgegebenen Terminologie zu folgen, spreche daher von «Branntwein» und bezeichne damit gebranntes alkoholisches Getränk, sei dies nun ein edler Weinbrand oder ein billiger Schnaps.
15 StiAr ETP III: 2. 4. 1674, S. 229 f., 187; StiAr ETP III: 8. 4. 1674, S. 233 f., 190 f.
16 StiAr ETP IV: 21. 1. 1683, S. 143–155, 92.
17 StiAr ETP IV: 15. 12. 1683, S. 174 f., 101.
18 StiAr ETP IV: 14. 6. 1685, S. 189 f., 109.
19 StiAr ETP III: 2. 4. 1674, S. 229 f., 187; StiAr ETP III: 8. 4. 1674, S. 233 f., 190 f.
20 StiAr ETP IV: 13. 6. 1680, S. 82–84, 63; StiAr ETP IV: 16. 6. 1680, S. 89, 65.
21 StiAr ETP IV: 17. 9. 1706, S. 513, 276.
22 StiAr ETP V: 23. 5. 1709, S. 74, 28 f.
23 StiAr ETP V: 19. 9. 1709, S. 89–95, 34–36.
24 StiAr ETP V: 18. 12. 1709, S. 179 f., 75.
25 StiAr ETP VII G: 23. 5. 1714, S. 442–445, 73 f.; StiAr ETP VII G: 23. 5. 1714, S. 439 f., 72; StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate II.: Mandat vom 23. 5. 1714.
26 StiAr ETP VII G: 26. 6. 1714, S. 454, 78.
27 StiAr ETP VII G: 20. 5. 1717, S. 585 f., 128 f.
28 StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate II.: Mandat vom 14. 1. 1720; StiAr ETP VII G: 5. 6. 1721, S. 664a–664b, 165; StiAr ETP IX G: 9. 3. 1724, S. 114–119, Abschrift in StiAr cod. 272, 54–57; StiAr ETP VIII A: 21. 9. 1730, S. 383–387, 144–146; StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate II.: Mandat vom 21. 9. 1730.
29 StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate II.: Mandat vom 21. 9. 1730.
30 StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate II.: Mandat vom 23. 11. 1736.
31 Tlusty, B. Ann, "Water of Life, Water of Death. The Controversy over Brandy and Gin in Early Modern Augsburg", *Colloquia. Journal of Central European History* 31 (1998), S. 1–30, hier 29.
32 StiAr Ökonomie 1 (17./18. Jh.), Wirtshäuser 1730–1734.
33 StiAr Ökonomie 1 (17./18. Jh.), Wirtshäuser 1730–1734: «Rechnung wegen Umbgelt pro anno 1731»; Diese Zahlen werden hinsichtlich des Branntweinkonsums in den Wirtshäusern von einem Lieferschein von 1733/34 bestätigt, auf dem die Branntweinlieferungen an die Wirtshäuser während eines halben Jahrs notiert sind. StiAr Tal I. Amtlich II.: Zettel 17. 11. 1733–18. 5. 1734.
34 Wie schon in Anm. 7 erwähnt, kann die genaue Zahl der in der Klosterherrschaft anwesenden Personen gerade für die 1730er-Jahre nur geschätzt werden, da in den Volkszählungen nur die Talleute, d. h. die in der Herrschaft wohnenden Untertanen, gezählt wurden. Nach dem Klosterbrand von 1729 lebten seit dem Frühjahr 1730 jeweils im Sommerhalbjahr für den Neubau des Klosters zahlreiche Arbeiter im Tal. Für das Jahr 1731 werden ohne fremde Handwerker und Bedienstete neben 20 Konventualen 743 «Seelen», für das Jahr 1732 dagegen ohne fremde Bedienstete, aber inklusive der fremden, temporär anwesenden Bauarbeiter neben 17 Konventualen 866 Einwohner gezählt. Die männlichen Arbeiter waren zwar nur etwa das halbe Jahr anwesend, allerdings werden sie als erwachsene Männer den Durchschnitt des im Wirtshaus konsumierten Alkohols eher angehoben haben. Für die Schätzung des Pro-Kopf-Verbrauchs nehme ich, eingedenk der Unschärfen, eine Zahl von 800 EinwohnerInnen an.
35 Wie viel Branntwein ausserhalb des Wirtshauses in den einzelnen Haushalten konsumiert bzw. vom Monopolhändler ausgeliefert wurde, kann leider nicht eruiert werden. Doch selbst wenn man diese Menge sehr hoch veranschlagt, z. B. auf das Drei- oder gar Vierfache des aktenkundigen, öffentlichen Konsums, liegt damit der Pro-Kopf-Jahresverbrauch in der Klosterherrschaft Engelberg um 1730 noch immer weit unter dem heutigen schweizerischen von 3,71 Litern. Im Vergleich zum schweizerischen Pro-Kopf-Jahresverbrauch von 11,81 Litern um 1880 erscheint die Menge des um 1731 konsumierten Branntweins ausgesprochen. Dubler Anne-Marie, Maurer Theres, «Branntwein», *Historisches Lexikon der Schweiz* [elektronische Publikation HLS], Version vom 16. 3. 2004.
36 StiAr ETP IV: 17. 9. 1706, S. 513, 276; StiAr ETP V: 19. 2. 1709, S. 46, 19; StiAr ETP V: 23. 5. 1709, S. 74, 28 f., bzw. StiAr ETP V: 19. 9. 1709, S. 89–95, 34–36; StiAr ETP VII G: 19. 12. 1713,

S. 429–435, 68–71; StiAr ETP VII G: 20. 5. 1717, S. 585 f., 128 f.; StiAr ETP VII G: 27. 2. 1721, S. 647–648a, 155 f.; StiAr ETP IX G: 12. 6. 1725, S. 240–243, 47–49.

37 StiAr ETP VII G: 5. 6. 1721, S. 664a–664b, 165.

38 StiAr ETP IX G: 9. 3. 1724, S. 114–119, Abschrift in StiAr cod. 272, 54–57.

39 Dass der Richter sich in seiner Ehre verletzt sah, als er sich auf der Liste sah, überrascht nicht. Seit 1717 war das Branntweintrinken de facto allen ehrenwerten Talleuten gestattet – ausser den weniger ehrbaren Almosenempfängern und Jugendlichen. Dennoch verloren die Talleute, die auf die Liste gesetzt wurden, ihre Ehrbarkeit nicht unbedingt. Ein 1738 auf die Liste gesetzter Talangehöriger wurde in der Folge viermal als notorischer Trinker vor Gericht zitiert und schliesslich von den Richtern auf die erste Liste gesetzt. StiAr ETP XI G: 21. 5. 1739, S. 268–270, 83; StiAr ETP XI G: 25. 5. 1747, S. 575 f., 173 f.; StiAr ETP XI G: 11. 2. 1749, S. 602–605, 184 f.; StiAr ETP XI G: 25. 2. 1749, S. 606–610, 185–187; StiAr ETP XI G: 11. 1. 1751, S. 669, 211. Dennoch wurde der Betreffende kurz darauf ohne weiteres von der Versammlung der Alpgenossen in das wichtige Amt eines Bannwarts gewählt. StiAr ETP XII A: 27. 12. 1751, S. 401, 200.

40 StiAr ETP XI G: 18. 9. 1738, S. 227–231, 71–73.

41 StiAr ETP XI G: 27. 2. 1738, S. 208–212, 64 f.

42 Der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit endet 1751. Vgl. dazu Anm. 5.

43 Im Protokoll zum Gerichtstag vom 11. Januar 1751, als die Richter gleich sechs notorische TrinkerInnen gerichtlich beurteilten, wird zwar ein weiteres Branntweinmandat erwähnt, das am 16. März 1749 öffentlich verlesen worden sei, doch lässt sich weder in den Engelberger Talprotokollen noch in der Sammlung der Mandate im Stiftsarchiv ein entsprechendes Mandat finden. Der Inhalt des Mandats bestand offenbar bloss aus der öffentlichen Verkündung des Trinkverbots für ein Ehepaar, betraf also keine eigentliche Rechtssetzung, weshalb ich dieses Mandat nicht zu den übrigen Mandaten dazu zähle. StiAr ETP XI G: 11. 1. 1751, S. 670, 211.

44 StiAr ETP XI G: 21. 5. 1739, S. 279–281, 85 f.; StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate II.: Mandat vom 24. 5. 1739.

45 StiAr ETP XI G: 23. 2. 1741, S. 362 f., 103 f., bzw. StiAr ETP XI G: 15. 12. 1740, S. 351–353, 101.

46 StiAr ETP XI G: 28. 5. 1744, S. 429, 125; StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate II.: Mandat vom 31. 5. 1744; StiAr ETP XI G: 17. 9. 1744, S. 436 f., 128; StiAr Tal I. Amtlich II. Mandate II.: Mandat vom 20. 9. 1744. Diese Lizenz wurde der Hebamme auf ihr jeweiliges Gesuch hin in den folgenden Jahren anstandslos verlängert. StiAr ETP XI G: 16. 9. 1745, S. 458, 137; StiAr ETP XI G: 22. 9. 1746, S. 529, 158.

47 StiAr ETP XI G: 9. 6. 1740, S. 314–316, 92 f.; StiAr ETP XI G: 15. 12. 1740, S. 351–353, 101; StiAr ETP XI G: 25. 5. 1741, S. 364–465, 104,

48 StiAr ETP XI G: 19. 2. 1739, S. 243–248, 76–78; StiAr ETP XI G: 21. 5. 1739, S. 268–270, 83; StiAr ETP XI G: 15. 12. 1740, S. 349–351, 100 f.; StiAr ETP XI G: 25. 5. 1747, S. 575 f., 173 f.; StiAr ETP XI G: 11. 2. 1749, S. 602–605, 184 f., bzw. StiAr ETP XI G: 25. 2. 1749, S. 606–610, 185–187; StiAr ETP XI G: 25. 2. 1749, S. 610, 187; StiAr ETP XI G: 19. 2. 1750, S. 636, 197; StiAr ETP XI G: 10. 1. 1751, S. 666, 209 f., bzw. StiAr ETP XI G: 11. 1. 1751, S. 667–670, 210 f.

49 StiAr ETP XI G: 19. 12. 1743, S. 414–416, 119 f.; StiAr ETP XI G: 3. 3. 1746, S. 488 f., 149.

50 StiAr ETP XI G: 21. 5. 1739, S. 279–281, 85 f.

51 StiAr ETP XI G: 10. 1. 1751, S. 666, 209 f., bzw.: 11. 1. 1751, S. 667–670, 210 f.

52 StiAr ETP XI G: 11. 1. 1751, S. 668–669, 210–211.

53 Ebd.

54 Vgl. dazu: Schlumbohm Jürgen, «Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?», *Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft* 23/4 (1998), S. 647–663, hier 650, 656, 659.

55 Eine vergleichbare, ebenso eigenartige Streuung der Gerichtsfälle mit gehäufter Ahndung desselben Delikts an demselben Gerichtstag und jahrelangen Lücken dazwischen lässt sich auch in anderen Bereichen als dem Branntwein feststellen, z. B. bei der Ahndung von unerlaubtem Wildheuen in den Genossenalpen, der übermässigen Haltung von Ziegen und Schafen, dem unerlaubten Weiterverkaufen von Klosterbrot oder dem unerlaubten Holzschlag in den Bannwäldern.